

5. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Beckum für den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und 114 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung der Stadt Beckum für den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum vom 18. November 2013 wird wie folgt geändert:

1 § 4 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Der gemeinsame Betriebsausschuss der eigenständig geführten Eigenbetriebe „Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum“, „Städtische Betriebe Beckum“ und „Städtischer Abwasserbetrieb Beckum“ besteht aus

- 14 stimmberechtigten Mitgliedern, davon
 - 8 Ratsmitglieder
 - 6 sachkundige Bürgerinnen/Bürger
- 1 beratendem Mitglied als sachkundige Einwohnerin/sachkundiger Einwohner als Vertretung des Stadtsporthverbandes Beckum e. V. insbesondere für Belange des Sports.“

2 § 4 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW und die EigVO NRW übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in Angelegenheiten nach § 11 Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum sowie in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.